

Merkblatt zu den Mustern
„Jahresrechnung“ und „Vermögensübersicht“
(für neu errichtete als auch bereits bestehende Stiftungen)

Allgemeine Hinweise:

Die Organe einer rechtsfähigen Stiftung sind für die Vermögenserhaltung und die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks verantwortlich. In Rheinland-Pfalz wacht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Stiftungsbehörde darüber, dass das unantastbare Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) dauerhaft erhalten bleibt und die erwirtschafteten Erträge sowie eingegangenen Spenden zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden.

Hierzu dient die jährliche Rechnungslegung der Stiftungen.

Das Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) sieht vor, dass rechtsfähige Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die **Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes** zu erstellen und regelmäßig **innerhalb von neun Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres diese Unterlagen der Stiftungsbehörde vorzulegen haben (§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 2 LStiftG).

Die vorliegenden Mustervordrucke „Jahresrechnung“ und „Vermögensübersicht“ wurden mangels gesetzlich vorgeschriebener Vordrucke aus der Praxis entwickelt und geben im Wesentlichen die Sachverhalte wieder, die regelmäßig im Rahmen der Stiftungsverwaltung anfallen und für unsere Aufsicht von Bedeutung sind. Sie genügen in den meisten Fällen den Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Je nach den Verhältnissen der betreffenden Stiftung können einzelne Posten auch entfallen oder sie sind weiter zu untergliedern und bei Bedarf zu ergänzen und ggf. in gesonderten Anlagen näher zu erläutern.

Anzumerken ist, dass hierbei auf betriebswirtschaftliche/handelsrechtliche als auch steuerliche Aspekte bewusst nicht näher eingegangen, sondern eine **stiftungsrechtliche Betrachtungsweise** in den Vordergrund gerückt wird. Rein steuerlich bzw. handelsrechtlich geprägte Darstellungsweisen sind aus

stiftungsrechtlicher Sicht (zumindest bei den gemeinnützigen Stiftungen ohne wirtschaftliche Betätigung; also der mit Abstand größten Gruppe) häufig auch nicht zielführend, da sie die erforderlichen Informationen im Rahmen der Rechtsaufsicht nach dem LStiftG (Erhaltung des Vermögens, satzungsgemäße Mittelverwendung) oft nicht mit der gebotenen Klarheit widerspiegeln.

Aber, und das soll an dieser Stelle auch betont werden: Die stiftungsrechtliche Beurteilung kann durchaus von der steuerrechtlichen abweichen. Dies liegt an den unterschiedlichen Rechtsnormen, die für eine öffentliche (gemeinnützige) Stiftung gelten (Stiftungsrecht: Stifterwille, BGB und LStiftG; Steuerrecht: u.a. Abgabenordnung und Körperschaftssteuergesetz) sowie dem unterschiedlichen Aufsichtsmaßstab. Im Regelfall akzeptieren jedoch die Finanzämter die anhand der Muster erstellten Unterlagen, in anderen Fällen sind wir ggf. bei der Abstimmung behilflich.

Erkennbar ist auch, dass die Anforderungen, die aus stiftungsrechtlicher Sicht gestellt werden, nicht so aufwändig sind, wie es die Stiftungen regelmäßig erwartet haben. Aufwändige Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen u.Ä., sind für unsere Zwecke in den meisten Fällen nicht erforderlich. Darüber hinaus stehen die hierfür anfallenden Kosten nicht mehr für den eigentlichen Stiftungszweck zur Verfügung.

Im Regelfall sollte daher eine Stiftung ohne weiteres in der Lage sein, diese Unterlagen in Eigenregie zu erstellen.

Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht ist, auch wenn sie ggf. doch von einem Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw.) erstellt und direkt von dort an uns übersandt wird, noch vom zuständigen Stiftungsorgan zu bestätigen.

Sofern bei einer Stiftung nach der Satzung eine **Entlastung des Vorstands oder eine Genehmigung der Jahresrechnung etc.** durch ein weiteres Organ (z.B. Stiftungsrat oder Kuratorium) vorgesehen ist, übersenden Sie uns bitte auch noch entsprechende Unterlagen, die eine Entlastung bzw. Genehmigung der Jahresrechnung etc. für das betreffende Jahr erkennen lassen (z. B. Kopie eines unterschriebenen Protokolls/Protokollauszugs, Beschlüsse etc.).

Neben der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht hat die Stiftung jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und der Stiftungsbehörde

vorzulegen (siehe § 7 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 LStiftG). Dieser Bericht sollte in knapper und transparenter Form die Tätigkeit der Stiftung (Erfüllung des Stiftungszwecks) während des Geschäftsjahres beschreiben und damit das "Zahlenwerk" (Jahresrechnung mit separater Vermögensübersicht) näher erläutern und "mit Leben erfüllen".

Auch ist es der Stiftung unbenommen, in diesem Bericht Besonderheiten innerhalb der Stiftungsverwaltung oder auch Prognosen über etwaige künftige Vorhaben (und eine ggf. damit im Zusammenhang stehende Rücklagenbildung o.ä.) zu erwähnen. Ein bestimmter Umfang ist nicht vorgegeben. Jedoch sollten alle wesentlichen Informationen enthalten sein.

Aufgrund der äußerst vielfältigen und oft sehr individuellen Ausprägung von Stiftungen, nicht zuletzt als Ausdruck der Stifterfreiheit, können diese Muster nicht alle erdenklichen Fälle und Besonderheiten abdecken. Dennoch hat sich gezeigt, dass sie für eine Vielzahl von Stiftungen eine praktische Hilfestellung und Arbeitserleichterung bieten können.

Sollte dies auf Ihre Stiftung ausnahmsweise nicht zutreffen, zögern Sie bitte nicht, uns rechtzeitig anzusprechen. Wir helfen Ihnen bei einer individuellen, aber dennoch gesetzeskonformen, Lösung gerne weiter.

Insbesondere bei der **erstmaligen Verwendung** der Muster kann eine **vorherige Abstimmung** mit uns sinnvoll sein.

Dies gilt aber auch für bereits bestehende Stiftungen, damit keine größeren Probleme/Rückfragen entstehen, die evtl. lediglich aus einer nunmehr durch die verwendeten Muster geänderten Darstellungsweise resultieren.

Sollten Fragen zu den Mustervordrucken bestehen, kontaktieren Sie uns bitte vor Übersendung der Unterlagen. Dadurch werden etwaige Unklarheiten im Interesse aller Beteiligten von Beginn an vermieden. Vielen Dank.

Wir wünschen Ihrer Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks (weiterhin) viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stiftungsbehörde (ADD)

Besondere Hinweise zur Vermögensübersicht:

Grundsatz der Erhaltung des unantastbaren Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen):

➤ unantastbares und dauerhaft zu erhaltendes Stiftungsvermögen:

Nach § 7 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) ist das unantastbare Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) möglichst ungeschmälert zu erhalten (Ausnahme: Verbrauchsstiftung). Zum Stiftungsvermögen werden neben dem Anfangs- bzw. Grundstockvermögen auch die Zustiftungen gerechnet. Für diese gilt ebenfalls ein Bestandsschutz. Nur mit den Erträgen, die mit diesem Vermögen erwirtschaftet werden, darf der Stiftungszweck erfüllt werden; dagegen darf hierfür grundsätzlich **nicht** auf das Stiftungsvermögen zurückgegriffen werden.

Das unantastbare und dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LStiftG von anderem Vermögen getrennt zu halten.

Es ist daher äußerst wichtig, dass **jederzeit** zwischen **unantastbarem Stiftungsvermögen** (Anfangsvermögen zzgl. etwaiger zwischenzeitlich erfolgter „Zustiftungen“) einerseits und **liquiden Mitteln** (Erträge des Vermögens, Spenden, ggf. sonstige Einnahmen und auch Rücklagen nach § 62 AO, gleich welcher Art) andererseits unterschieden werden kann und hier **keine "Vermischung"** stattfindet.

➤ Rücklagen:

Bei den Rücklagen wird grundsätzlich zwischen zweckgebundenen und freien Rücklagen unterschieden. Die Zulässigkeit und die Höhe von Rücklagen ergeben sich aus der Abgabenordnung (AO) und wären im Zweifelsfall seitens der Stiftung mit dem zuständigen Körperschaftsteuer-Finanzamt abzuklären.

Sofern freie Rücklagen im Laufe der Zeit (ganz oder teilweise) im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zugeführt werden (z.B. als Inflationsausgleich), wäre hierauf besonders hinzuweisen (s. auch § 7 Abs. 3 LStiftG).

➤ **Vermögensumschichtungen:**

Vermögensumschichtungen sind Änderungen in der Zusammensetzung des Vermögens. Als solche sind sie nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung gemäß § 7 Abs. 2 LStiftG zulässig.

Beispiel: Die Stiftung erwirbt für 200.000,- € (vorhandenes Geldvermögen) eine vermietete Eigentumswohnung, schichtet also um. Das Geldvermögen verringert sich und die Position „Immobilien“ (s. Teil I, Ziffer 5) erhöht sich um diesen Betrag.

➤ **Immobilienvermögen:**

Hinweis bei vermieteten Immobilien: Stellt ein Mieter eine Kautionszahlung, zählt diese nicht zum Stiftungsvermögen und wird daher nicht in der Vermögensübersicht der Stiftung aufgeführt!

➤ **Vermögenswerte:**

Bitte machen Sie bei allen Vermögenswerten auch entsprechende Wertangaben, sofern dies ohne größeren Aufwand möglich ist (z.B. aus (Kauf)Verträgen, Versicherungspolicen, oder sonstigen Unterlagen). Eine individuelle Wertermittlung bei Sachwerten sollte nur dann vorgenommen werden, wenn dies unerlässlich ist, z.B. wenn die Stiftung eine Immobilie/Grundstück verkaufen möchte und hierfür einen angemessenen Wert ermitteln muss.

➤ **Eintragung des Stiftungsvermögens im Mustervordruck:**

Nur die Vermögenswerte einer Stiftung, die **dauerhaft und ungeschmälert** zu erhalten sind, sind in **Teil I der Vermögensübersicht** einzutragen. Das sonstige Vermögen ist das Vermögen der Stiftung, das nicht dem Grundstockvermögen zugeordnet ist. Es unterliegt im Gegensatz zum Grundstockvermögen nicht dem Erhaltungsgebot und kann deshalb verbraucht werden. Diese **sonstigen Vermögenswerte** (liquide Mittel) sind in **Teil II der Vermögensübersicht** einzutragen. Sofern eine Stiftung über **Verbindlichkeiten** verfügt, sind diese in **Teil III der Vermögensübersicht** aufzulisten.

➤ **Wertpapiere:**

Bei **Wertpapieren** usw. handelt es sich im Regelfall um Vermögen, welches dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten ist. Dieses ist im Mustervordruck „Vermögensübersicht“ in Teil I unter Ziffer 6 „Wertpapiere und andere Finanzanlagen“ **zu Anschaffungskosten** einzutragen. So lange hier nicht von Sach- in Geldvermögen umgeschichtet, also verkauft, wird, entsteht **kein** Umschichtungsgewinn (bzw. ausnahmsweise ein Verlust). Insofern ist darauf zu achten, dass bei Wertpapieren, deren merkantiler Wert sich ändern kann (z.B. durch täglich wechselnde Kurswerte bei börsengehandelten Papieren) **nur realisierte Einkaufs- und Verkaufswerte** (nach tatsächlichem Kauf bzw. Verkauf) aufgeführt werden. Ansonsten sind die Wertpapiere zu Anschaffungskosten auszuweisen. Auf diese Weise werden in der Darstellung des Vermögens Vermögensschwankungen, die durch reine Kursgewinne bzw. Kursverluste begründet sind, vermieden. **Für die stiftungsrechtliche Vermögensrechnung sind nur tatsächlich realisierte Ein- und Verkäufe von Wertpapieren von Bedeutung.**

➤ **Aufteilung des unantastbaren und dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens (Seite 2 des Mustervordruckes):**

Unter Teil I „**Aufteilung des unantastbaren und dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens**“ (Seite 2 der Vermögensübersicht) sind seitens der Stiftung unter a) das **Anfangsvermögen**, d.h. Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung einzutragen. Unter b) sind die **Zustiftungen** seit der Gründung bis zum laufenden Geschäftsjahr aufzulisten, die dem Stiftungsvermögen, welches dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten ist, zugeführt wurden. Die Zustiftungen, die im laufenden Geschäftsjahr dauerhaft und ungeschmälert dem Stiftungsvermögen zuflossen, sind unter c) einzutragen.

Besondere Hinweise zur Jahresrechnung:

Die Jahresrechnung hat sämtliche im Geschäftsjahr **tatsächlich** erfolgten Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Ausgaben dürfen **nicht** mit Einnahmen verrechnet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind bei Bedarf näher zu erläutern, soweit sie nicht aus sich heraus verständlich sind.

Grundsatz der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks:

Nach § 7 Abs. 1 LStiftG besteht das Wesen einer Stiftung in der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks. Hierfür haben die Stiftungsorgane nach Maßgabe des Stifterwillens durch die **regelmäßige Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge und der nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen (Spenden)** Sorge zu tragen. Dabei haben die Stiftungen das Gebot der **zeitnahen Verwendung der Mittel** im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziffer 5 Satz 3 Abgabenordnung (AO) für die satzungsmäßigen, begünstigten Zwecke zu beachten. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansonsten läuft die Stiftung Gefahr, ihre Steuervergünstigung zu verlieren. Die Erträge können gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 LStiftG auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

➤ **Zuwendungen:**

Bei den Zuwendungen ist zu unterscheiden zwischen **Zustiftungen** und **Spenden**. Wird die Zuwendung als Zustiftung deklariert, wird sie dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt und genießt ebenfalls Bestandsschutz. In der **Vermögensübersicht** wird die Zustiftung in Teil I (unantastbares und auf Dauer zu erhaltendes Stiftungsvermögen) entsprechend aufgelistet.

Handelt es sich jedoch bei der Zuwendung um eine Spende, muss diese zusätzlich zu den mit dem Vermögen erwirtschafteten Erträgen unmittelbar und vollständig zur Erfüllung des Stiftungszwecks, ggf. entsprechend den Vorgaben des Spenders, eingesetzt werden. In diesem Falle ist die Spende in dem Muster „Jahresrechnung“ unter 1) Einnahmen 3. Spenden/Zuwendungen in voller Höhe einzutragen.

Eine Stiftung kann die bei ihr eingehenden Zuwendungen grundsätzlich **nicht nach eigenem Ermessen** entweder dem Stiftungsvermögen (als Zustiftung) zuführen oder aber für den Stiftungszweck (als Spende) verwenden. Der Zuwendende entscheidet über den Zweck der Zuwendung.

Sofern für die Stiftung im Einzelfall nicht erkennbar ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Zustiftung oder Spende, die zur Verausgabung für den Stiftungszweck vorgesehen ist, handeln soll, ist der Zuwendungsgeber entsprechend zu befragen. Sofern dies nicht möglich ist, ist im Zweifel von einer Spende auszugehen, es sei denn, es handelt sich um eine Zuwendung von Todes wegen (Erbschaft/Vermächtnis). Hier sind die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.

➤ **Verwaltungskosten:**

Eine Stiftung ist nach dem Landestiftungsgesetz grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Der von der Stiftung betriebene Verwaltungsaufwand (für Vermögensverwaltung, innere Verwaltung etc.) muss den zu bewältigenden Aufgaben und dem zu erwartenden Erfolg angemessen sein. Die Stiftungsorgane sind zu größtmöglicher Effizienz verpflichtet. Gem. § 7 Abs.3 Satz 1 LStiftG kann ein Teil der Erträge zur Deckung der Verwaltungskosten ausgegeben werden. Es sollten jedoch jährlich **nicht mehr als 20 bis 25 % der Erträge** für die Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Verwaltungsausgaben sind im Mustervordruck „Jahresrechnung“ unter 2 b) **Verwaltungsausgaben** ihrer Herkunft nach aufzulisten.

➤ **Mittelvortrag:**

Bei der **Bildung eines Mittelvortrages für das nächste Geschäftsjahr** sind von den unverbrauchten Mitteln (Gewinn/Überschuss) des Vorjahres evtl. Zuführungen zu Rücklagen und/oder evtl. Zuführungen zum unantastbaren und auf Dauer zu erhaltenden Stiftungsvermögens (siehe hierzu Ausführungen unter Besondere Hinweise zur Jahresrechnung) abzuziehen. Evtl. Zuführungen **aus** den Rücklagen zum Mittelvortrag sind hinzuzurechnen.

Sofern ein evtl. entstandener Jahresfehlbetrag durch Zuführung aus den Rücklagen ausgeglichen wird, kann dies hier ebenfalls dokumentiert werden.

Der „**Mittelvortrag nächstes Jahr**“ ist auch in Teil II der **Vermögensübersicht** bei der Eintragung des übrigen Vermögens der Stiftung zu berücksichtigen.

LStiftG Rheinland-Pfalz (Auszug)

§ 7 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsorgane haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (4) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird. Die Rechtsaufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert wird. Private Stiftungen nach § 3 Abs. 2 unterliegen der staatlichen Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Auf Antrag kann die Stiftungsbehörde die Vorlagefrist nach Satz 1 verlängern; sie kann auch gestatten, dass die Unterlagen nach Satz 1 für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht werden. Wird die Jahresrechnung einer Stiftung durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde. Für öffentliche Stiftungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt Satz 1 nur, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Abgabenordnung (AO) (Auszug)

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
 2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
 3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.